



# Hessischer Landtag

(IV. Wahlperiode)

**Drucksachen Abteilung II**

Nr. 403

(Ausgegeben am 10. Juli 1962)

## Nr. 403

### Bericht

des vom Hessischen Landtag am 14. Dezember 1961 eingesetzten  
Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Landesversorgungsamt)

#### Der Auftrag

Auf den von zwanzig Abgeordneten der CDU unterzeichneten Antrag — Drucks. Abt. I Nr. 1379 — vom 28. November 1961 setzte der Hessische Landtag in seiner Sitzung vom 17. Januar 1962 — Drucks. Abt. III Nr. 48 S. 1991 — gemäß Artikel 92 der hessischen Verfassung einen aus neun Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuß ein.

Dem Auftrag lag die Behauptung des Abg. Erhard (CDU) zugrunde, Landrat Milius aus Friedberg habe einen Rentenbetrug begangen und werde von dem Leiter des Landesversorgungsamtes Hessen gedeckt — Drucks. Abt. III Nr. 45 S. 1863.

Der Ausschuß wurde entsprechend dem Antrag der CDU beauftragt, zu untersuchen,

1. welche Angaben des Landrats Milius zur Bewilligung einer Kb-Rente an ihn geführt haben,
2. welche Umstände, Angaben oder Urkunden zu den unter 1. gemachten Angaben vorliegen,
3. ob und wann der Leiter des Landesversorgungsamtes von den Kb-Akten Kenntnis erhalten hat, wodurch und in welchem Umfang. Was hat er, falls er vom Inhalt der genannten Akten Kenntnis erhalten hatte, veranlaßt?

#### Verfahren

In seiner ersten öffentlichen Sitzung am 9. Januar 1962 wählte der Untersuchungsausschuß unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Wittrock den Abgeordneten Hasselbach (FDP) zu seinem Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. Best (SPD) zum Berichterstatter.

Der Ausschuß benannte sich: „Parlamentarischer Untersuchungsausschuß betreffend Landesversorgungsamt“ und beschloß, von Landrat Milius das Einverständnis zur Beiziehung aller seinen Rentenanspruch betreffenden Akten einzuholen sowie diese Akten beizuziehen. Landrat Milius hat nach anfänglichen Einschränkungen mit Schreiben vom 6. April 1962 sein Einverständnis zu dieser Beiziehung erklärt.

Sämtliche den Versorgungsfall betreffenden Akten — die Ermittlungsakten 2 Js 1852/61 der Staatsanwaltschaft in Gießen, die Ermitt-

lungsakten des Dienststrafverfahrens gegen Sauerwein, die in diesem Zusammenhang entstandenen Akten des Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, die Personalakten des Herrn Milius der Reichsbahn und seine übrigen Personalakten sowie eine Beiakte aus 21 Schriftstücken des Landesversorgungsamtes — wurden daraufhin beigezogen und lagen den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Einsichtnahme im Landtag offen.

Zur Zeit der Konstituierung des Untersuchungsausschusses am 9. Januar 1962 war bereits ein Ermittlungsverfahren gegen

- a) den Landrat Erich Milius aus Langenhain-Ziegenberg wegen des Verdachts eines Betrugs,
- b) den Direktor Sauerwein in Frankfurt/Main wegen des Verdachts einer Begünstigung im Amt

bei der Staatsanwaltschaft in Gießen am 29. Dezember 1961 unter dem Aktenzeichen 2 Js 1852/61 eingeleitet worden.

In seiner zweiten Sitzung am 30. Januar 1962 beschloß der Ausschuß, zunächst bei dem Hessischen Minister der Justiz anzufragen, wann mit dem Abschluß dieses Verfahrens oder einer Überleitung in ein gerichtliches Verfahren gerechnet werden könne, da von den Vertretern der CDU geltend gemacht wurde, daß eine Unterbrechung des Verfahrens des Untersuchungsausschusses unstatthaft sei.

Mit Schreiben vom 22. Februar 1962 teilte der Minister der Justiz mit,

1. daß das Ermittlungsverfahren gegen den Landrat Milius und einen anderen (2 Js 1852/61) voraussichtlich bis Mitte März dieses Jahres abgeschlossen werden kann,
2. daß mit der Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen in Kürze nicht zu rechnen sei,
3. daß die Akten dem Untersuchungsausschuß nach dem Abschluß des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden können.

Bereits mit Schreiben vom 16. März 1962 leitete daraufhin der Minister der Justiz dem Herrn Präsidenten des Landtags die Verfügung des Oberstaatsanwalts in Gießen vom 12. März 1962 betreffend Milius und Sauerwein zu, durch die das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Die Einstellungsverfügung wurde in der dritten öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. Mai 1962 bekanntgegeben. Dieser Einstellungsbeschuß ist dem Bericht als Anlage beigelegt.

Die Verfügung ergibt, daß nicht festgestellt werden könne, daß Milius bewußt die Tatsache früherer Erkrankungen verschwiegen habe, eine Täuschungshandlung demzufolge nicht nachgewiesen werden könne und bereits der objektive Tatbestand des § 263 StGB somit nicht erfüllt sei und Milius auch subjektiv der Auffassung habe sein können, daß eine durch den Kriegsdienst ausgelöste Verschlimmerung seines Leidens eingetreten sei.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Direktor Sauerwein wurde demgemäß schon aus Rechtsgründen ohne weitere Ermittlungen eingestellt.

Der Ausschuß hat in seiner dritten und vierten Sitzung am 4. und 14. Mai 1962 unter Berücksichtigung aller Beweisanträge folgende Zeugen gehört:

1. Oberregierungsmedizinalrat Dr. Trautmann aus Frankfurt/Main am 4. und 14. Mai 1962,
2. den Direktor des Landesversorgungsamtes, Sauerwein, aus Frankfurt/Main am 14. Mai 1962,
3. Medizinaldirektor Dr. Gerhard Reusch aus Königstein/Ts. am 14. Mai 1962,
4. Oberregierungsrat Walter Sprankel aus Frankfurt/Main am 14. Mai 1962.

Der Abgeordnete Erhard (CDU) verweigerte auf die Frage, ob er weiteres Beweismaterial besitze, unter Berufung auf Artikel 97 der Verfassung die Aussage.

Nichtöffentliche Sitzungen des Ausschusses fanden am 8. und 22. Juni 1962 statt.

### Sachverhalt

#### Zu Frage 1:

Nach den Versorgungsakten des Versorgungsamts hat Landrat Milius am 19. Dezember 1945 an das Versorgungsamt Gießen wie folgt geschrieben:

„Ich bin am 20. September 1945 bedingt arbeitsfähig aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden, nachdem ich zuvor arbeitsunfähig das Deutsche Militärkrankenhaus in Frankfurt verlassen hatte. Ursache der Erkrankung war ein Asthmaleiden, das im Januar 1945 in Polen in ungewöhnlich heftiger Form auftrat und damals ebenfalls zur Lazaretteinweisung führte. Hierbei wurde erstmals ein Emphysem festgestellt. Ich bin der Auffassung, daß es sich hierbei um eine W.D.B. — zum mindesten im Sinne der Verschlimmerung — handelt. Da meine Arbeitsfähigkeit dadurch weiterhin beeinträchtigt ist, möchte ich Anerkennung der W.D.B. beantragen. Was muß ich hierzu tun? Für Ihre baldgef. Information wäre ich sehr dankbar.“

Am 8. Mai 1946 hat Herr Milius dem Versorgungsamt Gießen einen Formular-Antrag eingereicht. Die Fragen 7, 8, 9 und 10 in diesem Antrag sowie die Antworten dazu lauten wie folgt:

„**Frage 7:** Wegen welcher Körperschäden wird der vorstehende Antrag gestellt? (Genauere Angaben, wie sich die Körperschäden äußern und welche Störungen in der Arbeitsfähigkeit sie verursachen.) — **Antwort:** Asthma bronchiale, Emphysem. Schwankungen in der Arbeitsfähigkeit zwischen Unfähigkeit zu schwerer körperlicher Arbeit und voller Arbeitsunfähigkeit.“

„**Frage 8:** Auf welche wehrdienstliche Schädigungen werden die Körperschäden zurückgeführt? — **Antwort:** Schwere Erkrankung im Winter 1944/45 im Osten.“

„**Frage 9:** Wann und in welchen Lazaretten oder Krankenrevieren hat ärztliche Behandlung stattgefunden und wegen welcher Krankheiten? — **Antwort:** Wegen der angegebenen Krankheit: Januar 1945: Kriegslaz. 603 mot. Tschenschow; Februar 1945: Res.-Laz. Bärenfels (Sa); März 1945: Res.-Laz. Bad Nauheim; September 1945: Deutsches Militärkrankenhaus Frankfurt/M. (Bürgerhospital).“

„**Frage 10:** Stand oder steht Antragsteller wegen der unter 7 genannten Körperschäden in privatärztlicher Behandlung? Von wann und bis wann? (Name und Anschrift des Arztes) — **Antwort:** Ja. Seit Januar 1946. Dr. med. O. H. Becker, Friedberg/H., Bismarckstraße 5.“

Am 23. April 1947 fand die amtsärztliche Untersuchung statt. Der untersuchende Arzt Dr. Trautmann hat zu dem Bericht folgendes geschrieben:

„Wenn es sich auch bei der Art des Leidens um eine anlagebedingte Krankheit handelt, so ist dieses Leiden erstmals bei der Wehrmacht zur Auslösung gekommen. Unter Annahme der Glaubwürdigkeit der Angaben liegt wahrscheinlich WDB. im Sinne der Verschlimmerung vor. Wenn auch katarrhalische Erscheinungen heute fehlen (bei günstiger Witterung), so kann doch unter Berücksichtigung des wechselvollen Charakters der Erkrankung eine Durchschnitts-EM. von 40 Prozent angenommen werden.“

Als Zeuge hat Dr. Trautmann vor dem Ausschuß am 4. und 14. Mai 1962 ausgesagt. Er hat dabei seine vor der Staatsanwaltschaft abgegebene Erklärung vom 22. Februar 1962 bestätigt. Diese Erklärung lautet:

„Das in Blatt 5 und 6 der Versorgungsakten befindliche Gutachten vom 23. April 1947 wird mir heute zum ersten Male wieder vorgelegt. Die Angabe, daß die ersten Atembeschwerden im März 1943 auftraten, kann hinsichtlich der Monatsangabe auf Hör- oder Schreibfehler beruhen. Bei der Art des Leidens habe ich bestimmt den Patienten nach früheren durchgemachten Anfällen gefragt und auch solche angenommen, da ich seinerzeit W.D.B. nur im Sinne der Verschlimmerung annahm und nicht im Sinne der Entstehung. Die Angabe, daß sich das Leiden im Krieg wesentlich verschlimmert habe, erschien mir glaubhaft. Bei jetzt erst erfolgter Kenntnis der Krankenblätter vom Jahre 1945 wären allerdings von mir Nachforschungen über den Krankheitsverlauf zwischen 1945 und 1947 vorgenommen worden, z. B. bei dem Hausarzt oder der Krankenkasse. Die in dem Krankenblatt (Bl. 51 Rs. der Versorgungsakten) gemachte Angabe über seit dem 17. Lebensjahr periodisch auftretende asthmatische Beschwerden hätten angesichts der in den Kriegsjahren stärker auftretenden Beschwerden nicht ohne weiteres zu einer anderen Beurteilung der M.d.E. geführt. So präzise Angaben, wie sie 1945 (Bl. 51 Rs. der Versorgungsakten) gemacht wurden, sind 1947 bei meiner Untersuchung nicht geschehen. Angesichts eines längeren freien Intervalls von Anfällen ist es möglich, daß der Patient die Wichtigkeit der Anfälle in der Jugend nicht von sich aus beurteilen konnte.“

In seiner Vernehmung am 4. Mai 1962 vor dem Ausschuß erklärte der Zeuge auf die Frage: „Haben Sie 1947 bei der Antragstellung durch Herrn Landrat Milius über ein angeborenes oder anlagebedingtes Leiden gesprochen?“ — „Ja! Soweit man aus der Anerkennung der Verschlimmerung den Schluß ziehen kann, muß ich annehmen, daß ich wußte, daß er ein Asthmaleiden hatte.“ Dr. Trautmann gab weiter an, er habe dem Wortlaut seines Gutachtens nichts hinzuzufügen und nichts zu revidieren.

Am 14. Mai 1962 gab der gleiche Zeuge unter anderem an, in das Formulargutachten, daß er im Telegrammstil erstatten mußte, habe er nur ganz Dickes hineingebracht. Es wäre vielleicht der Rentegrad zu überlegen gewesen, weil nach den jetzt vorliegenden Akten bei der Entlassung des Herrn Milius ein verhältnismäßig geringer Befund vorgelegen habe. Er hätte auch wahrscheinlich bei näherer Kenntnis der Dinge noch Ermittlungen versucht. Auf die konkrete Frage, ob es möglich sei, daß Herr Milius bei der Untersuchung 1947 nicht gesagt habe, die ersten Atembeschwerden seien im März 1943 in Frankreich aufgetreten, es habe eine kurze Revierbehandlung stattgefunden, erwiderte Dr. Trautmann: „Warum soll er das nicht gesagt haben?“ Eine weitere Frage, ob er, der Gutachter, bei Kenntnis des Auftretens der katarrhalischen Erscheinungen schon seit der Jugend des Herrn Milius nicht eine andere Entscheidung als in seiner Begutachtung 1947 getroffen hätte, beantwortete der Zeuge mit: „Nein! Bei dem Urteil wäre ich geblieben. Ich habe damit nur zum Ausdruck bringen wollen, daß dann vielleicht der Rentegrad zu überlegen gewesen wäre.“ Später antwortete der Zeuge auf die gleiche Frage: „Beweise. Das muß bewiesen sein, daß er wirklich katarrhalische Erscheinungen hatte. Die Anerkennung wäre dieselbe geblieben, nur die Höhe der MdE — — —, das ist eine medizinische Frage!“ Die Frage, warum er geschrieben habe, daß das Leiden erstmalig bei der Wehrmacht zur Auslösung gekommen sei, beantwortete der Zeuge mit: „Ich kenne mein Gutachten. Die Akten kenne ich nicht.“

#### Zu Frage 2:

Außer dem im Bericht zu Frage 1 besprochenen Aktenmaterial wurden 1958 von dem Versorgungsamt Gießen über die Krankenbuchlager der ehemaligen Wehrmacht Krankenblätter des Feldlazarets mot 654, Reservelazarets Bärenfels, Reservelazarets Bad Nauheim und des La-

zaretts Frankfurt/Main (Bürgerhospital) beigezogen. Nach dem Inhalt dieser Krankenblätter soll Milius angegeben haben, erstmals mit 16 Jahren asthmatische Anfälle gehabt zu haben, die ambulant behandelt wurden. Behandlung bei leichteren Anfällen mit Ephetonin und bei schweren mit Felsol. Ab 23. Lebensjahr stärkere Anfälle über eine Woche, die sich mit Felsol beheben ließen. Die Asthma-Anfälle traten bei Witterungs- oder Ortswechsel auf. Die Mittel hätten sich während 20 Jahren bewährt. Sie reichten jedoch nicht bei den schwereren Anfällen Anfang Januar 1945 bei der Truppe aus. Diese führten zur Einweisung in das Lazarett. Die Entlassung aus dem Lazarett Bad Nauheim erfolgte mit dem Vermerk: „WDB liegt für das Asthmaleiden nicht vor.“ Bei der Entlassung aus dem Militärkrankenhaus Frankfurt steht unter den eigenen Angaben: „WDB von dem Kranken behauptet? — Nein!“

### Zu Frage 3:

Auf Grund dieser Krankenpapiere erfolgte eine Nachuntersuchung durch den Ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes in Gießen. Die Untersuchung führte der Regierungsmedizinalrat Dr. Deist vom Versorgungsamt Gießen durch. Als Angaben des Herrn Milius sind im Untersuchungsprotokoll festgehalten: „Nur im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres komme es, wie angegeben, zu Atembeschwerden.“ „In den Nachkriegsjahren seien derartig schwere Anfälle, wie sie in Polen und auch während der Gefangenschaft aufgetreten seien, nicht mehr wiedergekehrt. Er habe auch wegen seines Asthmaleidens nicht mehr krankgefeiert.“ „Als Schüler und auch während seiner Tätigkeit bei der Reichsbahn habe er hin und wieder mit Bronchialkatarrhen zu tun gehabt.“

Die Begutachtung auf Grund dieser Untersuchung und Angaben durch Dr. Deist am 31. März 1959 enthält unter anderem folgende Formulierungen:

„Bei der heutigen Untersuchung wurde erst am Ende der Vorgeschichte und auf besonderes Befragen hin von M. angegeben, daß er schon vor dem Wehrdienst mit Bronchialkatarrhen zu tun hatte. Asthma-Anfälle habe er nach dem Kriege nur einmal, im Sommer 1956 während einer Schlechtwetterperiode . . . gehabt. Nach dem Vorliegen der Krankenblätter steht eindeutig fest, daß M. schon vor seiner Einberufung mit Asthmabeschwerden zu tun hatte. Wäre dies bekannt gewesen, so wäre auch der Erstgutachter wahrscheinlich zu einer anderen Beurteilung gekommen, und zwar sowohl hinsichtlich der Formulierung ‚Auslösung eines anlagebedingten Leidens‘ als auch bezüglich der Höhe der MdE.“

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis: „Schädigungsfolgen liegen nicht mehr vor.“

Es wurde durch Bescheid des Versorgungsamtes vom 1. Juni 1959 die Rente entzogen, „weil eine Verschlimmerung des Asthmaleidens, das bereits vor der Einberufung zum Wehrdienst vorgelegen hat“, nicht mehr festgestellt werden konnte.

Der Sachbearbeiter, nunmehr Regierungsrat Albrecht, legte mit Verfügung vom 15. September 1960 die Akten dem Versorgungsärztlichen Dienst vor zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 41 und 42 Verfahrensgesetz gegeben wären.

Dr. Lotz, Oberregierungsmedizinalrat, empfahl eine „Eingehende, lungenfachärztliche Äußerung“ durch Herrn Medizinaldirektor Dr. Reusch, Königstein.

Diese „Eingehende, lungenfachärztliche Äußerung“ wurde von Herrn Dr. Reusch ohne vorherige Untersuchung, lediglich auf Grund des Akteninhalts, am 17. Oktober 1960 erstattet. Die Äußerung auf mehr als sechs Seiten Schreibmaschinenschrift kommt zu dem Ergebnis:

„Die kurzdauernde Verschlimmerung des Leidens im Jahre 1945 war keineswegs eine richtunggebende und war zweifellos nicht durch die besonderen, dem Kriegsdienst oder der Gefangenschaft eigentüm-

lichen Verhältnissen ausgelöst. Es handelte sich vielmehr um einen Rückfall nach längerer Latenzperiode, wahrscheinlich ausgelöst durch einen Klima- und Ortswechsel.

Die vorübergehende Verschlimmerung war nach wenigen Monaten wieder abgeklungen . . .

Eine richtunggebende Verschlimmerung durch den Wehrdienst bestand zweifellos nicht. Man könnte allenfalls eine vorübergehende annehmen, die kurze Zeit nach der Lazarettbehandlung von selbst abgeklungen ist.

Es ist offensichtlich, daß zum Zeitpunkt der ersten Anerkennung der Gutachter einem Irrtum zum Opfer fiel, ausgelöst durch falsche Angaben des Og. zur Anamnese und daß die tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit der Anerkennung außer Zweifel steht.“

Diese ausführliche fachärztliche Äußerung ging beim Versorgungsamt Gießen am 19. Oktober 1960 ein. Der Versorgungsärztliche Dienst des Versorgungsamtes machte folgenden Prüfungsvermerk durch Herrn Oberregierungsmedizinalrat Dr. Lotz: „Einverstanden. Die tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit im Zeitpunkt der ersten Entscheidung steht außer Zweifel. Berichtigung somit angezeigt.“

Auf Grund der lungenfachärztlichen Äußerung des Herrn Dr. Reusch und der Bestätigung durch Herrn Dr. Lotz erließ der Sachbearbeiter Albrecht am 27. Juni 1961 einen Anfechtungsbescheid nach § 42 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung und forderte die erhaltenen Rentenbeträge von Herrn Milius zurück.

Hierzu erklärte Dr. Reusch in seiner Vernehmung vom 14. Mai 1962 vor dem Untersuchungsausschuß, daß er Milius nie persönlich gesehen habe und seine Äußerung nur auf Grund der Akten des Versorgungsamtes abgegeben habe. Ein Gutachten habe er nicht erstattet, sondern nur eine „Äußerung“ abgegeben. Dies sei kein volles Gutachten. Er halte seine Äußerung aufrecht, wenn nichts Neues bekannt geworden sei. Erhebung habe er nicht angestellt. Die Schwere eines Asthma-Anfalles könne man nicht aus der Behandlung mit Felsol eindeutig beurteilen.

Der Zeuge erklärte weiter, er habe bei seiner auf dem Akteninhalt beruhenden „eingehenden fachärztlichen Äußerung“ alles, was medizinisch von Interesse sei, berücksichtigt, sicher auch die Angaben in Blatt 1 der Akten. Er bleibe vollinhaltlich bei seiner Stellungnahme, wenn nicht neue Tatsachen aufgetreten wären. Ob die Lungenerweiterung möglicherweise durch die vorübergehende Verschlimmerung des Leidens im Jahre 1945 aufgetreten sei, läßt der Zeuge offen, weil das auch eine durchaus mögliche Verschleißerscheinung sein könne.

Die Zeugen Sauerwein und Sprankel wurden beide darüber gehört, ob und wann der Leiter des Landesversorgungsamtes von den Kb-Akten Kenntnis erhalten hat, wodurch und in welchem Umfang.

Hierzu erklärte Direktor Sauerwein am 14. Mai 1962 vor dem Untersuchungsausschuß, er glaube Anfang September 1961 von der Angelegenheit Kenntnis erhalten zu haben, als ihn Landrat Milius aufgesucht habe, um Klage darüber zu führen, daß er einen Bescheid erhalten habe, der von einem Beamten unterschrieben sei, mit dem er in persönlicher Feindschaft lebe. Er habe Milius geraten, gegen den Bescheid Rechtsmittel einzulegen und die weitere Bearbeitung seinem zuständigen Derzernatsleiter, dem Oberregierungsrat Sprankel, zur selbständigen Erledigung überlassen.

Der Zeuge Sprankel bestätigte diese Angaben und erklärte, daß nach seiner Auffassung der erlassene Anfechtungsbescheid nicht den Rechtsvorschriften entspreche und daher aufzuheben gewesen sei.

Die Untersuchungen des Ausschusses haben keine Anhaltspunkte ergeben für die Richtigkeit der von dem Abgeordneten Erhard vor dem

Parlament behaupteten strafrechtlichen und dienststrafrechtlichen Verstöße.

Der Untersuchungsausschuß hat auf Grund seiner Untersuchungen und Beweiserhebungen, insbesondere auf Grund des gesamten vorliegenden Akteninhalts, folgende Feststellungen getroffen:

#### Zu Ziffer 1 des Auftrags:

1. Ein Schreiben des Erich Milius vom 19. Dezember 1945 an das Versorgungsamt Gießen (Blatt 1 der Akten), in dem er Anerkennung eines Asthmaleidens als Wehrdienstbeschädigung. — zumindest im Sinne der Verschlimmerung — beantragte.
2. Antrag auf Gewährung von Versorgung vom 13. Mai 1946 (Blatt 2 und 3 der Akten) nach dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz wegen wehrdienstlicher Schädigungen im Winter 1944/45 im Osten.
3. Gutachten des Oberregierungsmedizinalrats Dr. Trautmann vom 23. April 1947 als versorgungsärztliches Gutachten (Blatt 5 der Akten) mit der Feststellung:  
„Wenn es sich auch bei der Art des Leidens um eine anlagebedingte Krankheit handelt, so ist dieses Leiden erstmals bei der Wehrmacht zur Auslösung gekommen. Unter Annahme der Glaubwürdigkeit der Angaben liegt wahrscheinlich W.D.B. im Sinne der V e r s c h l i m m e r u n g vor. Wenn auch katarrhale Erscheinungen heute fehlen (bei günstiger Witterung), so kann doch unter Berücksichtigung des wechselvollen Charakters der Erkrankung eine Durchschnitts-EM von 40 Prozent angenommen werden.“
4. Antrag auf Gewährung einer Rente nach dem Kb-Leistungsgesetz vom 16. Juni 1947 (Blatt 8 der Akten).

#### Zu Ziffer 2 des Auftrags:

Blatt 1, 2, 3, 5 und 8 der Versorgungsakten Milius des Versorgungsamtes in Gießen.

#### Zu Ziffer 3 des Auftrags:

1. Dem Direktor des Landesversorgungsamtes Hessen, Sauerwein, ist am 29. Juni 1961 anlässlich einer persönlichen Beschwerde des Landrats Milius der Bescheid des Versorgungsamtes Gießen vom 27. Juni 1961 von Milius vorgelegt worden. Da ihm die Art der Bearbeitung ungewöhnlich erschien, hat er die Akten vom Leiter des Versorgungsamtes Gießen telefonisch angefordert, sie am 30. Juni 1961 erhalten und durchgesehen.
2. Landrat Milius führte bei dieser Vorsprache am 29. Juni 1961 bei Direktor Sauerwein Klage darüber, daß ihm ein Bescheid nach § 42 des Verfahrensgesetzes auf Rückzahlung der erhaltenen Rente vom Versorgungsamt Gießen zugestellt worden sei. Dieser Bescheid sei von einem Beamten dieses Versorgungsamtes, dem Regierungsrat Albrecht, unterschrieben worden, mit dem er seit Jahren persönlich heftig verfeindet sei.
3. Direktor Sauerwein hat wegen der ungewöhnlichen Art des Zustandekommens des Bescheides des Regierungsrats Albrecht im Dienstaufsichtswege Ermittlungen angestellt, die sich auf die Vorgeschichte dieses Bescheides und die Art der Bearbeitung erstreckten. Er hat sodann mit der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit in der Sache den zuständigen Dezernenten des Landesversorgungsamtes, Oberregierungsrat Sprankel, beauftragt. Dieser hat in selbständiger Entscheidung dem Leiter des Versorgungsamtes Gießen auf Anfrage in einer grundsätzlichen Rechtsfrage zu § 43 VfG am 25. August 1961 eine Rechtsbelehrung erteilt, die auf Grund des Widerspruchs des Landrats Milius zur Aufhebung des von Regierungsrat Albrecht erlassenen Rückforderungsbescheides durch das Versorgungsamt Gießen geführt hat.

Der Bericht wurde in der Gesamtabstimmung mit den Stimmen der SPD und GDP gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP angenommen.

Der Untersuchungsausschuß legt dem Landtag den Bericht zur Kenntnisnahme vor.

Wiesbaden, den 22. Juni 1962 .

Der Berichterstatter:

gez. Dr. Best

Ausschußvorsitzender:

Abg. Hasselbach



Anlage

Der Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht  
— 2 Js. 1852/61 —

Gießen, den 12. März 1962

Das Ermittlungsverfahren gegen

- a) Landrat Erich Milius in Langenhain-Ziegenberg,  
wegen des Verdachts eines Betruges,
- b) Direktor Sauerwein in Frankfurt/Main,  
wegen des Verdachts einer Begünstigung im Amt,

wird eingestellt.

**G r ü n d e :**

**A. Bezüglich des Beschuldigten Milius**

I. Am 19. Dezember 1945 richtete der Beschuldigte Milius ein Schreiben folgenden Inhalts an das Versorgungsamt in Gießen:

„**Betr.:** Wehrdienstbeschädigung des Erich Milius aus Friedberg/H. Ich bin am 20. September 1945 bedingt arbeitsfähig aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden, nachdem ich zuvor arbeitsunfähig das Deutsche Militärkrankenhaus in Frankfurt verlassen hatte. Ursache der Erkrankung war ein **Asthmaleiden**, das im **Januar 1945 in Polen** in ungewöhnlich heftiger Form **auftrat** und damals ebenfalls zur Lazaretteinweisung führte. Hierbei wurde erstmals ein Emphysem festgestellt. Ich bin der Auffassung, daß es sich hierbei um eine W.D.B. — zumindest im Sinne der Verschlimmerung — handelt. Da meine Arbeitsfähigkeit dadurch weiterhin beeinträchtigt ist, **möchte ich Anerkennung der W.D.B. beantragen**. Was muß ich hierzu tun? Für Ihre baldgefl. Information wäre ich sehr dankbar.“

Das Versorgungsamt übersandte dem Beschuldigten Milius mit Schreiben vom 13. März 1946 (Bl. Ia Versorgungsakten) ein Antragsformular. Diesen Antrag vom 8. Mai 1946 auf Gewährung von Versorgung nach dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz reichte der Beschuldigte Milius am 13. Mai 1946 bei dem Versorgungsamt in Gießen ein (Bl. 2 und 3 Versorgungsakten). Zu Ziff. 7 bis 10 dieses Antrags machte der Beschuldigte Milius folgende Angaben:

„7. Wegen welcher Körperschäden wird der vorstehende Antrag gestellt? (Genauere Angaben, wie sich die Körperschäden äußern und welche Störungen in der Arbeitsfähigkeit sie verursachen): Asthma bronchiale, Emphysem, Schwankungen in der Arbeitsfähigkeit zwischen Unfähigkeit zu schwerer körperlicher Arbeit und voller Arbeitsunfähigkeit.

8. Auf welche wehrdienstliche Schädigungen werden die Körperschäden zurückgeführt? Schwere Erkrankung im Winter 1944/45 im Osten.

9. Wann und in welchen Lazaretten oder Krankenrevieren hat ärztliche Behandlung stattgefunden und wegen welcher Krankheiten?

Wegen der umseitig angegebenen Krankheit

Januar 1945: Kriegslazarett 603 mot. Tschenstochau,

Februar 1945: Reservelazarett Bärenfels,

März 1945: Reservelazarett Bad Nauheim,

September 1945: Deutsches Militärkrankenhaus Frankfurt/M.

(Bürgerhospital)

10. Stand oder steht Antragsteller wegen der unter 7 genannten Körperschäden in privatärztlicher Behandlung? Ja.

Von wann und bis wann?

Seit Januar 1946.

(Name und Anschrift des Arztes):

Dr. med. O. H. Becker,

Friedberg, Bismarckstraße.“

Auf Grund dieses Antrags vom 8. Mai 1946 erstattete der Zeuge Oberregierungs-Medizinalrat Dr. Trautmann am 23. April 1947 ein amtliches versorgungsärztliches Gutachten. Zu Ziff. 1 der Vorgeschichte machte der Beschuldigte Milius u. a. folgende Angaben:

„Als Kind Diphterie, Masern.

1931 Verdacht auf ein Darmgeschwür, Aufnahme in die Chirurgische Klinik, keine Operation.

Die ersten Atembeschwerden im März 1943 in Frankreich, kurze Revierbehandlung.

Im Winter 1944 wurden die Krampfanfälle stärker und führten zur eingehenden Behandlung im Jahre 1944/45. Erst in der Heimat ließen die Beschwerden nach. In dem Entlassungsbefund vom 29. September 1945 ist Asthma bronchiale und chron. Bronchitis genannt.

1947 Hämorrhoidaloperation.“

Auf Grund des Untersuchungsbefunds kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, daß ein Bronchialasthma mit Lungenerweiterung vorliege.

Zu Ziff. 2 des Gutachtens führt der Gutachter, Oberregierungs-Medizinalrat Dr. Trautmann, im einzelnen folgendes aus:

„Wenn es sich auch bei der Art des Leidens um eine anlagebedingte Krankheit handelt, so ist dieses Leiden erstmals bei der Wehrmacht zur Auslösung gekommen. Unter Annahme der Glaubwürdigkeit der Angaben liegt wahrscheinlich W.D.B. im Sinne der **Verschlimmerung** vor. Wenn auch katarrhalische Erscheinungen heute fehlen (bei günstiger Witterung), so kann doch unter Berücksichtigung des wechselvollen Charakters der Erkrankung eine Durchschnitts-EM. von 40 Prozent angenommen werden.“

Am 16. Juni 1947 beantragte der Beschuldigte Milius bei der AOK in Gießen die Gewährung einer Rente nach dem Kb.-Leistungsgesetz und führte zu Ziff. 8 dieses Antrags folgendes an:

„8. Auf welche unmittelbaren Kriegseinwirkungen, militärischen oder militärähnlichen Dienst werden die Körperschäden zurückgeführt? Der Vorgang über die Entstehung des Körperschadens mit Angabe von Zeit und Ort ist genau darzulegen.“

Erkältung in Polen Winter 1944/45.“

Auf Grund dieses Antrages wurde dem Beschuldigten Milius am 23. September 1947 durch die Kb.-Abteilung bei der AOK Gießen — Az.: R. II/5 M. 033817 — ein Rentenbescheid erteilt, der zu Ziffer 1 und 2 folgenden Wortlaut hat:

- „1. Als Leistungsgrad wird anerkannt: ‚Bronchialasthma mit Lungenerweiterung‘, **verschlimmert** durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kb.-Leistungsgesetzes.
2. Infolge dieses Zustandes besteht teilweise Erwerbsunfähigkeit von (vierzig) 40 v. H. ab 1. Februar 1947.“

Die ab 1. Februar 1947 zu zahlende Rente betrug monatlich **10,— RM.** Durch Umanerkennungsbescheid des Versorgungsamts Gießen vom 6. August 1951 — Grundl. Nr. M 85 808 — über die Feststellung von Beschädigtenbezügen nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz — BVG) wurde diese Rente ab 1. Oktober 1950 auf monatlich 20,— DM erhöht. Gleichzeitig wurde als Schädigungsfolge anerkannt:

„Bronchialasthma mit Lungenerweiterung“ und zwar verschlimmert durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG (Bl. 22 Versorgungsakten).

Durch Bescheid des Versorgungsamts Gießen vom 10. Januar 1955 (Bl. 34 Versorgungsakten) wurde die Grundrente ab 1. Januar 1955 auf 24,— DM monatlich neu festgestellt. Weitere Neufeststellungen erfolgten

durch Bescheid vom 28. Mai 1956 (Bl. 36 Versorgungsakten) auf monatlich 33,— DM ab 1. April 1956 sowie durch Bescheid vom 13. Juni 1957 (Bl. 39 Versorgungsakten) auf monatlich 38,— DM am 1. Mai 1957.

Am 8. September 1958 (Bl. 42 Versorgungsakten) forderte das Versorgungsamt Gießen Unterlagen (Krankenblätter und andere Urkunden) der ehemaligen Wehrmacht über den Beschuldigten Milius bei der Deutschen Dienststelle in Berlin-Wittenau sowie den Krankenbuchlagern Berlin, München und Kassel an. Das Krankenbuchlager bei dem Versorgungsamt Kassel übersandte mit Schreiben vom 26. September 1958 (Bl. 48 Versorgungsakten) die Bl. 49 bis 64 der Versorgungsakten befindlichen Unterlagen. Die anderen drei angeschriebenen Dienststellen teilten mit, daß Krankenurkunden nicht aufgefunden werden konnten (Bl. 45, 47 und 66 der Versorgungsakten).

In dem Bl. 49 und 53 der Versorgungsakten befindlichen Krankenblatt Nr. 285 — Berichtsjahr 1944/45 — wird u. a. festgestellt:

„W.D.B. für Verschlimmerung durch Behandlung ausgeglichen.

Mit 16 Jahren Auftreten der ersten asthmatischen Anfälle, wurde ambulant behandelt; bei leichteren Anfällen Ephedrin und bei schwereren Felsol. Ausgelöst wurden die Anfälle meistens durch Wechsel des Aufenthaltsortes.

Beginn der jetzigen Erkrankung am 4. Januar 1945 nach fast zweijährigem Zwischenraum. Die jetzigen Anfälle konnten nicht mehr mit Felsol coupiert werden.

#### Zusammenfassung

Es handelt sich bei dem Gefr. Milius um ein seit dem 16. Lebensjahr bestehendes mäßiges Bronchialasthmaleiden. M. hielt sich deswegen vom 27. Februar bis 10. März 1945 hier auf.

Er war bei der Aufnahme schon einige Tage anfallsfrei (seit 20. Februar). Die Untersuchung ergab einen gut dehnbaren Brustkorb. Atemausschläge 8 cm. Über der Lunge war klinisch praktisch kein Emphysemzeichen und kein Katarrh nachweisbar. Die Vitalkapazität betrug gegen 4 Lit. Röntgenologisch zeigte sich im Lungenbild ein leichtes Emphysem, am Herzen kein krankhafter Befund. RR 120/90 mm Hg. Im Blutbild keine Eosinophilie. Für eine Tuberkulose bestand kein Anhalt. M. war während der Beobachtungszeit anfallsfrei. W.D.B. liegt für das Asthmaleiden nicht vor. Die vorübergehende Verschlimmerung ist durch die Behandlung wieder ausgeglichen.

M. wird nach L. 48 als bed. k.v. zur Ersatztruppe entlassen.

Gebiß saniert, Impfungen nicht erforderlich.“

Das in Bl. 51 und 42 der Versorgungsakten befindliche Krankenblatt Nr. 296 — Berichtsjahr 1945 — enthält u. a. folgende Angaben zur Vorgeschichte (Bl. 51 R. Versorgungsakten):

„a) **Frühere Erkrankungen und bisherige Lebensverhältnisse:**

1909 Masern, im 15. Lebensjahr (4 Monate bettlägerig) Nierenerkrankung.

1931 Darmgeschwür (durch Operation ausgeheilt).

Seit dem 17. Lebensjahr periodisch auftretende asthmatische Beschwerden insbesondere bei Klima- und Witterungswechsel.

Diensteintritt: Juli 1943.

November 1943 mittlere asthmatische Beschwerden.

Dezember 1944 starke Anfälle in Polen (Laz.).

b) **Bisheriger Verlauf der jetzigen Erkrankung:**

Befand sich bis zu seiner Gefangennahme am 18. April 1945 mit kurzen Unterbrechungen in Lazaretten und ambulanter Behandlung wegen asthmatischer Beschwerden. Im Arbeitslager Oberursel stellten sich erneute Beschwerden ein, die zur Behandlung durch den

Lagerarzt führten. War dann noch öfters revierkrank, immer mit asthmatischen Beschwerden. Ende August traten heftigere Beschwerden auf, die am 4. September 1945 zur Einweisung in das hiesige Lazarett führten.

c) **Angebliche Ursache:** Altes Leiden.“

Die zu diesem Krankenblatt Nr. 296 gehörende in Bl. 52 R. Versorgungsakten befindliche Zusammenfassung hat folgenden Wortlaut:

„Am 4. September 1945 wurde Milius mit asthmatischen Beschwerden in das hiesige Lazarett eingeliefert. Es handelt sich bei ihm um ein altes Asthma bronchiale. Da durch Lazarettbehandlung keine wesentliche Besserung zu erwarten ist, wird der Patient als arbeitsunfähig entlassen.

**Endgültige Krankheitsbezeichnung:**

Asthma bronchiale, Chron. Bronchitis.

**W.D.B.:** Nein.

**Tauglichkeit:** Arbeitsunfähig.“

Auf Grund der beigezogenen Krankenunterlagen der ehemaligen Wehrmacht hielt das Versorgungsamt Gießen eine Nachuntersuchung für angezeigt (Bl. 67 R. Versorgungsakten). Diese Nachuntersuchung wurde am 31. März 1959 durchgeführt und von dem Zeugen Regierungs-Medizinalrat Dr. Deist das in Bl. 74 ff. Versorgungsakten befindliche versorgungsärztliche Gutachten nach § 62 BVG erstattet. Bei dieser Untersuchung hat der Beschuldigte Milius, nachdem er sich zur Vorgeschichte geäußert hatte, auf Befragen des Gutachters angegeben, daß er als Schüler und während seiner Tätigkeit bei der Reichsbahn hin und wieder mit Bronchialkatarrhen zu tun gehabt habe.

Der Zeuge Dr. Deist kommt zu dem Ergebnis, daß eine Verschlimmerung des Asthmaleidens, soweit man eine solche nach den Lazarettunterlagen überhaupt akzeptieren könne, nicht mehr festzustellen sei; Schädigungsfolgen lägen nicht mehr vor (Bl. 77 Versorgungsakten). Auf Grund dieses Gutachtens vom 31. März 1959 wurde dem Beschuldigten Milius durch Bescheid des Versorgungsamts Gießen vom 1. Juni 1959 (Bl. 80 Versorgungsakten) die bisher gewährte Rente mit Wirkung vom 1. August 1959 entzogen.

Am 15. September 1960, d. h. 15½ Monate nach Erlaß des Entziehungsbescheids vom 1. Juni 1959, veranlaßte der neue Dezernent des Versorgungsamts Gießen, Regierungsrat Albrecht, eine Überprüfung der Versorgungsangelegenheit durch einen Lungenfacharzt mit dem Ziel, festzustellen, ob die Voraussetzungen der §§ 41, 42 VfG (KOV) gegeben seien (Bl. 90 Versorgungsakten). Als Gutachter wurde Medizinal-Direktor Dr. Reusch gewonnen, der am 17. Oktober 1960 nach Aktenlage — ohne den Beschuldigten Milius untersucht oder gehört zu haben — die in Bl. 92 bis 95 der Versorgungsakten befindliche, eingehende lungenfachärztliche Äußerung abgab. Diese Äußerung schließt ab mit einem Prüfungsvermerk des Versorgungsamts Gießen — Ärztlicher Dienst — vom 24. Oktober 1960, in welchem Oberregierungs-Medizinalrat Dr. Lotz ausführt, die tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit im Zeitpunkt der ersten Entscheidung stehe außer Zweifel, Berichtigung sei somit angezeigt (Bl. 95 Versorgungsakten).

Etwa fünf Monate später, nämlich am 24. März 1961 (Bl. 96 Versorgungsakten) vertritt Regierungsrat Albrecht in einem Aktenvermerk die Auffassung, daß die Voraussetzungen für einen Anfechtungsbescheid gegeben seien; es müsse unter Aufhebung des Bescheides vom 1. Juni 1959 ein Bescheid nach § 42 VfG (KOV) erlassen werden; die zu Unrecht gezahlten Versorgungsbezüge seien zurückzufordern.

Dieser Anfechtungsbescheid wurde von Regierungsrat Albrecht am 27. Juni 1961, also nach weiteren drei Monaten erlassen; er befindet sich in Bl. 97 der Versorgungsakten. Hiergegen erhob der Beschuldigte Milius durch Schreiben vom 4. Juli 1961 Widerspruch (Bl. 98 der Versorgungs-

akten), den er am 14. August 1961 eingehend begründete (Bl. 103 bis 107 Versorgungsakten). Diesem Widerspruch, der auch von dem Landesversorgungsamt Hessen in Frankfurt/Main geprüft worden ist (Bl. 110 Versorgungsakten), wurde durch Bescheid des Versorgungsamts Gießen vom 6. September 1961 (Bl. 112 Versorgungsakten) unter Aufhebung des Anfechtungsbescheids vom 27. Juni 1961 aus formellen Gründen stattgegeben.

II. Dem Beschuldigten Milius wird zur Last gelegt, dadurch einen Betrug begangen zu haben, daß er durch Unterdrückung wahrer Tatsachen — nämlich des Umstandes, daß er in der Jugend und vor dem Wehrdienst bereits unter asthmatischen Beschwerden gelitten hatte — den Zeugen Oberegierungs-Medizinalrat Dr. Trautmann bei der Untersuchung am 23. April 1947 durch bewußtes Verschweigen seiner früheren Asthmaerkrankung täuschte und ihn zur Erstattung eines unrichtigen versorgungsärztlichen Gutachtens veranlaßte, auf das der Rentenbescheid vom 23. September 1947 gestützt wurde.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Bereits in seinem ersten Antrag vom 19. Dezember 1945 hat der Beschuldigte Milius ausgeführt, daß es sich seiner Auffassung nach um eine W.D.B. — zumindest im Sinne der Verschlimmerung — handle. Die Formulierung „Verschlimmerung“ setzt aber ein früher bereits bestehendes Asthmaleiden voraus. Infolgedessen ist der erste Gutachter, Oberegierungs-Medizinalrat Dr. Trautmann, auch davon ausgegangen, daß früher bereits Anfälle oder Beschwerden vorhanden waren, und hat W.D.B. **nur im Sinne der Verschlimmerung**, nicht aber im Sinne der Entstehung angenommen. Dr. Trautmann hat in seiner Vernehmung am 22. Februar 1962 als Zeuge bekundet, er habe den Patienten nach früheren Anfällen gefragt und auch solche angenommen.

Möglicherweise sind die diesbezüglichen Angaben des Beschuldigten nicht schriftlich aufgenommen worden, zumal auch die Feststellung, die ersten Atembeschwerden seien im März 1943 in Frankreich aufgetreten, offensichtlich unrichtig ist; zu dieser Zeit war der Beschuldigte noch nicht Soldat; er wurde erst am 26. Juni 1943 zum Wehrdienst einberufen. Zu diesem Punkt hat der Zeuge Dr. Trautmann erklärt, die falsche Monatsangabe könne auf einem Hör- oder Schreibfehler beruhen. Nach den allgemeinen Erfahrungen der damaligen Zeit, in der zahlreiche Rentenanträge innerhalb kurzer Fristen bearbeitet werden mußten, besteht auch Anlaß zu der Annahme, daß der Gutachter den Beschuldigten Milius möglicherweise nicht ausführlich und genau genug befragt hat oder daß bei der Übertragung der Angaben in das Gutachtenformular Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten unterlaufen sind. Bei dieser Sachlage kann nicht festgestellt werden, daß der Beschuldigte Milius bewußt die Tatsache früherer Erkrankungen verschwiegen hat; eine Täuschungshandlung kann demzufolge nicht nachgewiesen werden; bereits der objektive Tatbestand des § 263 StGB ist somit nicht erfüllt.

Sollte der Beschuldigte Milius die Erklärung, die ersten Atembeschwerden seien im März 1943 aufgetreten, tatsächlich bei der Untersuchung am 23. April 1947 in dieser Form abgegeben haben, so ist seine Einlassung, er habe dann jedenfalls an seine asthmatischen Beschwerden in der Jugendzeit nicht gedacht, aus folgenden Erwägungen glaubhaft: Die Atembeschwerden in der Jugendzeit und das während des Krieges entstandene **schwere** Asthmaleiden können nicht miteinander verglichen werden; die Erkrankung während des Wehrdienstes führte zu einem bis dahin nicht vorhandenen Emphysem (Lungenblähung — Lungenerweiterung), das erstmalig — worauf der Beschuldigte Milius bei seiner ersten Antragstellung hingewiesen hat — am 2. März 1945 bei der Wehrmacht röntgenologisch festgestellt worden ist (Bl. 60 der Versorgungsakten). Das bei der Wehrmacht erheblich verschlimmerte Leiden — mehr als Verschlimmerung wurde von dem Beschuldigten Milius bei seiner ersten Antragstellung nicht behauptet — führte 1944/45 zur Lazarettbehandlung und schließlich am 4. September 1945 zur Entlassung als **arbeitsunfähig** (Bl. 52, 93 Versorgungsakten). Der Beschuldigte Milius hat in seiner Vernehmung vom 16. Februar 1962 (Bl. 8 und 9 zu Ziff. 1 bis 5 der

Akten) eingehend dargelegt, daß sein Gesundheitszustand vor der Einberufung zum Wehrdienst gut und ohne Beeinträchtigung gewesen sei. Im einzelnen hat er hierzu folgendes angegeben:

- „1. Wie sich aus den bei meinen Münchener Personalakten befindlichen Akten der früheren Hessischen Justizverwaltung ergibt, habe ich bei meinem Antrag auf Zulassung zum anwaltlichen Probedienst im Jahre 1936 Angaben über meinen einwandfreien Gesundheitszustand gemacht. Ebenso ergibt sich aus Bl. 59 der Justizpersonalakten, daß ich im Juni 1936 den OLG-Präsidenten um Aufschluß wegen einer etwaigen Übernahme in die Offizierslaufbahn und Überlassung der Merkblätter gebeten habe; dabei habe ich auf meine starke Kurzsichtigkeit hingewiesen. Hätte ich wegen etwaiger Atembeschwerden Bedenken gehabt, dann hätte ich auch hierauf hingewiesen, zumal Bewerber für die Offizierslaufbahn mit einer strengen Musterung rechnen mußten.
2. Bei meinem Eintritt in den Reichsbahndienst als Angestellter bin ich reichsbahnärztlich untersucht worden. Bl. 85 der Versorgungsakten sowohl als auch Bl. 2 der Reichsbahnpersonalakten, die ich im September des vergangenen Jahres einsah, weisen aus, daß damals meine Lungen gesund waren.
3. Ein amtsärztliches Zeugnis des Stadtgesundheitsamtes München vom 28. Mai 1941 weist ebenfalls nach, daß ich damals gesund und frei von wahrnehmbaren Gebrechen oder chronischen Krankheitsanlagen war.  
Dieses amtsärztliche Zeugnis gebe ich heute zu den Akten.
4. Als Reichsbahn-Assessor habe ich mich 1942 um die Leitung der Güterabfertigung München-Ost beworben. Dieser Dienst in einer sehr wichtigen Güterabfertigung während des Krieges erforderte auch von dem Leiter zu Tag- und Nachtzeiten Inspektionen in der Halle und draußen. Ich hätte mich um diese Stelle nicht beworben, wenn ich damals gesundheitliche Beschwerden gehabt hätte.
5. Anlässlich der Ablegung der Prüfung für ein Wehrabzeichen im Jahre 1942, das ich damals erwarb (Bl. 101 am Ende meiner Münchener Personalakten), habe ich einen 3000-Meter-Lauf in einer vorge-schriebenen Zeit zurücklegen müssen.“

Diese Angaben erscheinen an Hand der in den Personalakten der Justiz und der ehemaligen Reichsbahn befindlichen Unterlagen, die eingehend geprüft wurden, glaubwürdig. Der Beschuldigte Milius konnte somit zu Recht davon ausgehen, daß sein Gesundheitszustand vor der Einberufung zum Wehrdienst gut war und zu keinen Bedenken Anlaß gab.

Hinzu kommt, daß der Beschuldigte Milius vor seiner Antragstellung im Dezember 1945 sich mit seinem Hausarzt, Dr. Becker, Friedberg, über die Angelegenheit unterhalten und die Formulierung des Antrags vom 19. Dezember 1945 abgesprochen hat; Dr. Becker konnte als Zeuge nicht gehört werden, da er vor etwa vier Jahren verstorben ist (Bl. 17); schriftliche Unterlagen sind aus der Praxis nicht mehr vorhanden.

Auch der Zeuge Oberregierungs-Medizinalrat Dr. Trautmann hat am Ende seiner Vernehmung (Bl. 21) bekundet, angesichts eines längeren freien Intervalls von Anfällen sei es möglich, daß der Beschuldigte Milius die Wichtigkeit der Anfälle in der Jugend nicht von sich aus habe beurteilen können.

Aus alledem folgt, daß der Beschuldigte Milius bei seiner Antragstellung und auch bei seiner ersten Untersuchung subjektiv der Auffassung sein konnte, daß eine durch den Kriegsdienst ausgelöste Verschlimmerung seines Leidens eingetreten sei, die nicht — wie die Wehrmächtsärzte am 12. Januar 1945 angenommen hatten — „durch Behandlung ausgeglichen sei“. Auch der Umstand, daß der Beschuldigte Milius bei seiner Anhörung durch den Zeugen Regierungs-Medizinalrat Dr. Deist am

31. März 1959 erst auf Befragen davon gesprochen hat, daß er in seiner Jugend unter Atembeschwerden gelitten habe, rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht; denn die früheren Beschwerden waren graduell sehr verschieden und bedeutend harmloser als das schwere Asthmaleiden, das Ende 1945 bei der Antragstellung vorlag.

### B. Bezüglich des Beschuldigten Sauerwein

In der 45. Sitzung des Hessischen Landtags am 16. November 1961 hat der Abgeordnete Picard von dem Verdacht einer Begünstigung im Amt in einer Versorgungsverwaltung gesprochen (Bl. 1844 des stenografischen Berichts über die 45. Sitzung — Drucks. Abt. III Nr. 45 —). Am Schluß der Sitzung hat der Abgeordnete Erhard hierzu erklärt, der Beschuldigte Milius habe einen Rentenbetrug begangen und werde gedeckt von dem Leiter des Landesversorgungsamtes, der mindestens persönlich in die Sache eingegriffen habe (Bl. 1863 a. a. O.).

Hierzu wird folgendes festgestellt:

1. Der Tatbestand der Begünstigung im Amt (Verbrechen nach § 346 StGB) setzt voraus, daß ein Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung berufen ist, wissentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel entzieht. Der Beschuldigte Sauerwein als Leiter des Landesversorgungsamtes Hessen gehört nicht zu den durch § 346 StGB erfaßten Beamten. Eine Begünstigung im Amt im Sinne des § 346 StGB scheidet somit aus.
2. Der Tatbestand der Begünstigung im Sinne des § 257 StGB setzt voraus, daß der Beschuldigte **nach Begehung** eines Verbréhens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbréhens oder Vergehens zu sichern. Zur Verwirklichung dieses Tatbestandes durch den Beschuldigten Sauerwein fehlt es bereits an der strafbaren Vortat des Beschuldigten Milius. Auch insoweit kann sich also der Direktor des Landesversorgungsamtes Hessen, Sauerwein, nicht strafbar gemacht haben.
3. Auch der Tatbestand des § 357 StGB ist in der Person des Beschuldigten Sauerwein nicht erfüllt.  
Diese Vorschrift bedroht gewisse Teilnehmehandlungen des Vorgesetzten an **Delikten seines untergebenen Beamten im Amt** als selbständige Eigentat des Vorgesetzten. Für ein derartiges Verhalten des Beschuldigten Sauerwein fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Direktor Sauerwein war somit schon aus Rechtsgründen ohne Durchführung weiterer Ermittlungen einzustellen.

Dienstsiegel

Im Auftrag:  
gez. Hoß  
(Staatsanwalt)

Beglaubigt:  
Unterschrift  
Justizangestellter

**Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 63551, zu beziehen.**

**Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden**